

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kulturkreis Hohen Neuendorf e.V.
Der Sitz ist Hohen Neuendorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein begreift Kultur als Prozess und Ergebnis einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem menschlichen Dasein. Er stellt sein Wirken in den Dienst einer demokratischen und toleranten Gesellschaft und verfolgt das Ziel, ein vielfältiges kulturelles Angebot zu entwickeln und durch entsprechende Förderung möglichst vielen Menschen die aktive Teilnahme und Mitwirkung an Kultur und Kunst zu ermöglichen.

Die Aktivitäten umfassen Veranstaltungen und Projekte zu Kunst, Kultur und Wissenschaft sowie zur Erkundung der Ortsgeschichte und schließen die Förderung einer demokratischen Alltags- und Erinnerungskultur ein. Angestrebt werden die Unterstützung anderer kulturell-künstlerischer Gruppen und die Zusammenarbeit mit Vereinen und Einrichtungen entsprechender Zielrichtung.

Der Verein tritt an die Öffentlichkeit u.a. mit:

- Foren und Gesprächsrunden
- Lesungen, Vorträgen und Diskussionen
- Konzertveranstaltungen
- Ausstellungen
- Exkursionen und geführten Spaziergängen
- Publikationen
- dem Angebot zu individuellen produktiven und gestalterischen Betätigungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Kulturkreis hat ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Erlangung der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich mit ihrer Aufnahme zum Vereinszweck bekennen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und anschließende Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis. Hiervon erhält der Aufgenommene Mitteilung. Minderjährige bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit ihrer Aufnahme durch geldwerte Zuwendungen zur Förderung des Vereinszweckes bekennen.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen die Befürchtung begründen, dass der Bewerber nicht gewillt ist, sich dem Satzungszweck entsprechend zu verhalten oder insbesondere Gewalt verherrlichende oder menschenverachtende Ansichten vertritt. Ziff.2, Abs. 2, S. 2 gilt entsprechend.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Insolvenz oder Beendigung des Geschäftsbetriebes. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich formuliert werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Jahresende.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereines oder dessen Grundsätze verstoßen hat. Vor der entsprechenden Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der die Ausschlussgründe beinhalten muss und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde beim Vorstand zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge - Spenden - Ehrenmitgliedschaft

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Nähere Einzelheiten werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Es gilt § 6 Ziff. 7.
2. Spenden werden im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften behandelt, sofern der Spender Steuerbegünstigung geltend macht. Der Verein wird eine Zweckbestimmung bei Zuwendungen ggf. ebenfalls im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften berücksichtigen.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise einsetzt hat. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft können durch die Mitglieder beantragt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der / die Kassenprüfer oder die Revisionskommission

1. Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist Ort der Meinungsbildung der Mitglieder. Die Mitglieder bestimmen basisdemokratisch und gemeinschaftlich, wohin sich der Verein entwickeln soll.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Bevollmächtigung oder Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des von Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das folgende Geschäftsjahr.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Berichte der Arbeitsgemeinschaften.
3. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sowie Wahl von drei Kassenprüfern
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beitragsordnung und Höhe der Beiträge und Auflösung des Vereins. Jede Satzungsänderung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen:

dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
dem Stellvertreter / der Stellvertreterin,
dem Schatzmeister / der Schatzmeistern,
Die Funktionen des Schriftführers und des Kassenprüfers sind keine Vorstandsfunktionen.

Die Bestellung von weiteren Vorstandsmitgliedern kann bei Bedarf durch den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung und führt diese durch.

Er wird vom Tage der Bestellung an für die Dauer von zwei Geschäftsperioden bestellt und bleibt bis zum Ablauf von zwei Geschäftsperioden (Jahreshauptversammlung) im Amt. Zum erweiterten Vorstand gehört je ein von den Arbeitsgemeinschaften zu benennender Vertreter.

2. Die Vertretung des Vereins erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, und zwar durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter oder durch einen von diesen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere
 - Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Gewährleistung eines einheitlichen Auftritts des Vereins in der Öffentlichkeit
- Prüfung und Genehmigung, ggf. unter Weisungen, von Veranstaltungen und Darbietungen, die von Mitgliedern selbst oder unter Mitwirkung Dritter im Namen des Vereins durchgeführt werden in Abstimmung mit den jeweils veranstaltenden Arbeitsgemeinschaften.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis Ende März, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung ist wirksam, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied angegebene Adresse – auch E-Mailadresse – erfolgt.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen, sofern diese mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Der Vorstand behält sich vor, solche Anträge in der anstehenden Versammlung oder einer späteren zu behandeln oder deren Aufnahme abzulehnen, wenn Sachdienlichkeit des Antrags oder berechtigtes Interesse des Antragsstellers nicht erkennbar ist.

§ 9 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und ggf. den Wahlleiter.

Der Wahlleiter bestimmt nach seinem Ermessen das Wahlverfahren, das entweder eine Einzel- oder Gesamtabstimmung sein kann. Gesamtabstimmung ist jedoch nur zulässig, wenn jedes Mitglied so viele Stimmen hat, wie Kandidaten zu wählen sind und es von diesen Stimmen beliebig Gebrauch machen, also auch weniger Stimmen abgeben kann.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch zur Versammlung Gäste und Vertreter der Medien zulassen. Fördermitglieder haben stets ein Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Maßgeblich für Abstimmungen sind nur die anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Satzungsänderungen sind Zweidrittel, für die Auflösung des Vereins Vierfünftel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung

- die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- bei Satzungsänderungen ist der genaue Inhalt der Änderung aufzuführen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 11 Die Arbeitsgemeinschaften

Im Kulturkreis können Arbeitsgemeinschaften tätig werden.

In diesen haben die Mitglieder die Möglichkeit, nach Neigung und Interesse kreativ tätig zu werden und/oder die Ergebnisse ihres Schaffens im Verein und in der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Die Arbeitsgemeinschaften regeln Art und Weise ihrer Zusammenarbeit selbst. Sie bestimmen mindestens ein Mitglied, das die Arbeitsgemeinschaft repräsentiert und in der Öffentlichkeit sowie im erweiterten Vorstand vertritt.

Für Planung, Durchführung und Thematisierung öffentlicher Auftritte im Namen des Kulturkreises gilt § 12.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins werden die Arbeitsgemeinschaften für konkrete Vorhaben oder Projekte ausgestattet und ggf. bei der Einwerbung von Fremd- oder Fördermittel unterstützt.

§ 12 Mittelverwendung

1. Öffentliche Auftritte der Arbeitsgemeinschaften finden grundsätzlich im Namen und für Rechnung des Kulturkreises statt. Diese Vorhaben sind mit dem Vorstand abzusprechen.
2. Alle Einnahmen aus Veranstaltungen fließen dem Verein zu. Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand unterstützt die Arbeitsgemeinschaften bei allen Aktivitäten im Rahmen seiner Möglichkeiten.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins an den Solidaritätsdienst-International e.V. (SODI), Grevesmühlener Str. 16, 13059 Berlin, Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen / DZI, Mitglied im „Paritätischen Wohlfahrtsverband“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Datenschutzerklärung:

Datenaufnahme

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Telefonnummer und seine E-Mail-Adresse und ggf. seine Bankverbindung (bei Lastschriftzug) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts (und evtl. weiterer bzw. anderer Personen) gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind oder zu Informationszwecken dienen (z.B. Veranstaltungshinweise oder Vereinsneuigkeiten) (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern oder E-Mail-Adresse einzelner Personen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse (z.B. Märkische Allgemeine, Oranienburger Generalanzeiger, Wochenspiegel, Märker) über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt.

Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt (sofern vorhanden). Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder

ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Handhabung bei Austritt eines Mitgliedes

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Hohen Neuendorf, 07.03.2014